

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) im Versorgungsnetz des STADTWERKS AM SEE (SWSee)

1 Preise für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der Kosten für die Herstellung und die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, zu verlangen.

Der Rechnungsbetrag für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

1.1 Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der NDAV wird ein Baukostenzuschuss mit 50%iger Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Nieder- und Hochdrucknetzes erhoben.

Bis auf Weiteres wendet der örtliche Netzbetreiber diese 50%-Regelung nicht an, sondern rechnet in Form einer günstigeren Pauschalregelung ab. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Baukostenzuschusses ist die Nennwärmebelastung der Verbrauchseinrichtungen gemäß „Vertrag zur Herstellung eines Gasnetzanschlusses“. Der Baukostenzuschuss berechnet sich entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Nennwärmeleistung		brutto*	netto
bis	35 kW	310,59 EUR	261,00 EUR
bis	70 kW	455,77 EUR	383,00 EUR
bis	100 kW	748,51 EUR	629,00 EUR
bis	200 kW	1.401,82 EUR	1.178,00 EUR
bis	300 kW	1.983,73 EUR	1.667,00 EUR
bis	500 kW	2.433,55 EUR	2.045,00 EUR
über	500 kW	je kW 2,38 EUR	je kW 2,00 EUR

* Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19%).

Hinweis

Bei Erhöhung der Nennwärmebelastung wird der Differenzbetrag aus obiger Tabelle ermittelt und nachberechnet. Bei Senkung der Nennwärmebelastung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) im Versorgungsnetz des STADTWERKS AM SEE (SWSee)

1.2 Netzanschlussherstellung

Der Netzanschluss wird gemäß §9 der NDAV entsprechend nachfolgender Tabelle berechnet:

	Einzelanschluss		Koordinationsanschluss ¹	
	Euro brutto*	Euro netto	Euro brutto*	Euro netto
Erdgasanschluss DN 25 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	1.648,15	1.385,00	1.270,92	1.068,00
jeder weitere Meter DN 25 im Grundstück des Anschlussnehmers	60,69	51,00	38,08	32,00
Erdgasanschluss DN 40 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	2.002,77	1.683,00	1.326,85	1.115,00
jeder weitere Meter DN 40 im Grundstück des Anschlussnehmers	64,26	54,00	45,22	38,00
Erdgasanschluss DN 50 Grundbetrag (öffentlicher Bereich, Hauseinführung, Absperrvorrichtung)	2.059,89	1.731,00	1.414,91	1.189,00
jeder weitere Meter DN 50 im Grundstück des Anschlussnehmers	66,64	56,00	51,17	43,00
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten (nur in Absprache mit dem örtlichen Netzbetreiber) je Meter	- 41,65	- 35,00	- 14,28	- 12,00
Nachlass für die Beauftragung der Mehrsparten-hauseinführung (MSH) auf den Grundbetrag	- 279,65	- 235,00	- 279,65	235,00
MSH für den Wandeinbau mit Futterrohr liefern und montieren	702,10	590,00	702,10	590,00
MSH für den Fußbodeneinbau liefern und montieren	880,60	740,00	880,60	740,00
MSH-Leerrohr DN 75 im überbauten Bereich einzusetzen, liefern und montieren ohne Vorablieferung je Meter	5,24	4,40	5,24	4,40
MSH-Hateflexleerrohr DN 75 im überbauten Bereich einzusetzen, liefern und montieren ohne Vorablieferung je Meter	12,74	10,70	12,74	10,70
MSH-Leerrohr DN 75 einschließlich Tiefbauarbeiten (Überdeckung ca. 0,8 m) für eigene Nutzung bzw. fremde Sparte liefern und montieren ohne Vorablieferung je Meter	46,89	39,40	19,52	16,40

* Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19%).

¹ Koordinationsanschluss für den Grundbetrag liegt vor:

- bei Verlegen von mindestens 2 Sparten für ein Grundstück,
- oder von mindestens 2 Anschlüssen in unterschiedlichen Grundstücken, verbunden mit nur einer Baustelleneinrichtung.

¹ Koordinationsanschluss für die Anschlusslänge im Grundstück liegt vor:

- wenn mindestens eine weitere Sparte im selben Graben verlegt wird.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Erdgasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) im Versorgungsnetz des STADTWERKS AM SEE (SWSee)

Hinweise

Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Dies gilt auch bei Entsorgung von belastetem Erdreich, bekannten und unbekanntem Hindernissen sowie besonderen Oberflächen/Gegebenheiten.

Der Ausgangsdruck am Gas-Druckregelgerät beträgt standardmäßig 23 mbar. Höhere Ausgangsdrücke (maximal 30 mbar) sind beim Netzbetreiber zu erfragen.

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung ist die Kompatibilität zu der vom Netzbetreiber gelieferten Gas-Hauseinführung vor Einbau mit dem Netzbetreiber zu klären.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsame Gräben mit anderen Netzbetreibern werden angemessen berücksichtigt. Wünsche seitens des Anschlussnehmers werden unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien berücksichtigt.

Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Kommen innerhalb von 10 Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so teilt der Netzbetreiber die Kosten neu auf und erstattet dem Anschlussnehmer einen zuviel gezahlten Betrag unverzinst zurück.

2 Sonstige Kosten

2.1 Inbetriebsetzungskosten

	brutto*	netto
Die erste Inbetriebsetzung (Zählereinbau und ggf. Zählerausbau) durch den örtlichen Netz- bzw. Messstellenbetreiber ist ohne Mängelfeststellung unentgeltlich.	0,00 EUR	0,00 EUR
Für jede weitere notwendige Fahrt zur Anlage des Kunden zur erstmaligen Inbetriebnahme	69,26 EUR	58,20 EUR

* Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19%).

2.2 Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

	Euro brutto*	Euro netto
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des SWSee gemäß §23 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)		
Mahnkosten bei Zahlungsverzug	4,00**	4,00
Einzug eines Betrages	47,00**	47,00
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des SWSee gemäß §24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)		
erfolglose Anfahrt (z.B. verwehrtter Zugang, Abwesenheit)	31,50**	31,50
Einstellung der Versorgung (Sperrung)	63,00**	63,00
Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung während der üblichen Arbeitszeit Montag - Freitag in der Zeit zwischen 8:00 - 16:00 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen oder Tagen, an denen das STADTWERK AM SEE aus betrieblichen Gründen geschlossen hat) ²	74,97	63,00
Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung an sonstigen Tagen und zu sonstigen Zeiten ²	138,52	116,40

** nicht umsatzsteuerpflichtig

- ² Vor der Wiederaufnahme der Versorgung mit Gas ist die Inbetriebsetzung durch ein vom Anschlussnehmer oder -nutzer bzw. vom Kunden beauftragtes, zugelassenes Installationsunternehmen zu beantragen.

3 Kostenstand, Umsatzsteuer, Inkrafttreten

Die Bruttobeträge beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer von 19%.

Die Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Ausgaben.